

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
 Bundesministerin

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.360.240

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1656/J-NR/2025

Wien, am 04. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1656/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Transformationsprozesse im Geschäftsbereich des BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 18:

- 1. *Welche ressortzugehörigen Organisationen, Agenturen oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum waren in den Jahren 2019 bis 2024 von pandemiebedingten Umstrukturierungen oder Veränderungsprozessen betroffen?*
 - a. *Wie hoch waren die Kosten dieser pandemiebedingten Umstrukturierungen? (Bitte um Aufschlüsselung)*
- 2. *Welche konkreten, pandemiebezogenen Vorschriften und Coronamaßnahmen - bspw. Vorgaben bzgl. Impfstatus, Kontaktbeschränkungen, Home-Office etc. - gab es für Mitarbeiter im Einflussbereich Ihres Ressorts bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Jahren 2019 bis 2024?*
- 3. *Welche ressortinternen bzw. externen Projekte wurden infolge der Pandemie verschoben oder gestrichen?*

- 4. Wie haben sich die Digitalisierungsprozesse im Einflussbereich Ihres Ressorts durch die Pandemie verändert?
 - a. Wurden neue digitale Plattformen eingeführt oder bestehende Strukturen ausgebaut?
 - i. Wenn ja, welche waren das und welche Kosten waren damit verbunden? (Bitte um Aufschlüsselung)
 - b. Welche Daten zur Nutzungsintensität digitaler Tools (z.B. Homeoffice-Infrastruktur, interne Kommunikation, Mobilitätsdatenverarbeitung) liegen Ihnen vor?
 - c. Welche Daten zu den Kosten digitaler Tools (z.B. Lizenzgebühren für Programme) liegen Ihnen vor? (Bitte um Aufschlüsselung)
- 5. Inwiefern wurde auf temporäre Ausnahmesituationen (z. B. eingeschränkter Publikumsverkehr) mit strukturellen Innovationen reagiert?
- 6. Welche externen Beratungskosten sind durch die Pandemie für Ihr Ressort entstanden und wie setzen sich diese zusammen?
- 7. Welche Maßnahmen wurden zur Stärkung der organisationalen Resilienz ergriffen (z.B. Krisenpläne, Aufbau von Redundanzen, Diversifizierung von Lieferketten)?
- 8. Gab es ressortweite Analysen oder Lessons-Learned-Prozesse zur Evaluierung der Erfahrungen aus der Pandemiezeit?
 - a. Wenn ja, wie wurden die Erkenntnisse dokumentiert und in strategische Steuerung integriert?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wie wurden Beschäftigte (inkl. technisches Personal, Verkehrsbedienstete, Verwaltung) in pandemiebedingte Transformationsprozesse eingebunden?
 - a. Gab es Programme für Upskilling, Reskilling oder andere Formen von Kompetenzaufbau?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - b. In welchen Bereichen wurden neue Kompetenzprofile geschaffen?
- 10. Wurden Beschäftigte im Einflussbereich Ihres Ressorts aufgrund von Nicht-Einhaltung von Coronamaßnahmen arbeitsrechtlich belangt?
- 11. Welche langfristigen Veränderungen wurden aus der Pandemie abgeleitet in Bezug auf Arbeitsplatzmodelle (Remote, Hybrid), Innovationsstrategien, Investitionsprioritäten und öffentliche Beteiligungsprozesse?
- 12. Inwiefern ist die Digitalisierung in Ihrem Ressort durch pandemiebedingte Veränderungen vorangetrieben worden?
- 13. Gab es ressortinterne oder ressortübergreifende Kooperationen zur Bewältigung pandemiebedingter Herausforderungen?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, warum nicht?

- 14. Welche der ergriffenen Maßnahmen wurden im Sinne einer „Krisenfestigkeit“ dauerhaft institutionalisiert?
- 15. Wie fließen die gewonnenen Erkenntnisse in aktuelle Strategieprozesse des Ressorts ein?
- 16. Welche Kosten für Corona-Testungen der Mitarbeiter sind in Ihrem Ressort in den Jahren 2019 bis 2024 aufgelaufen?
- 17. Welche Vorschriften bezüglich Coronatestungen gab es für Beschäftigte in den Jahren 2019 bis 2024 in Ihrem Ressort?
- 18. Gibt es im Geschäftsbereich Ihres Ressorts systematische Forschungsvorhaben oder Monitoringprogramme, die sich mit den Transformationserfahrungen aus der COVID-19-Pandemie befassen?
 - a. Wenn ja, welche sind das?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

1. Zentralstelle

Im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) wurden während der Pandemie laufend Informationen zwischen den Ressorts und den weiteren SKKM-Partnern ausgetauscht und auch gegenseitige Unterstützung organisiert.

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) waren pandemiebedingt keine Änderungen an der Organisationsstruktur vorzunehmen oder sonstige strukturelle Neuerungen notwendig.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs wurden in der Zentralstelle des BMJ nachstehende Präsidialverfügungen erlassen:

- Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. März 2020;
- Ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Abt III 2 vom 9. April 2020;
- Zweite ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020;

- Dritte ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020;
- Präsidialverfügung zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes an der Zentralstelle des BMJ vom 9. Juni 2020;
- Präsidialverfügung betreffend Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an der Zentralstelle des BMJ vom 16. September 2020;
- Präsidialverfügung betreffend die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Räumlichkeiten der Zentralstelle vom 21. Oktober 2020;
- Präsidialverfügung betreffend Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an der Zentralstelle des BMJ vom 2. November 2020;
- Präsidialverfügung betreffend ab 25. Jänner 2021 geltende Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an der Zentralstelle des BMJ vom 20. Januar 2021;
- Präsidialverfügung betreffend ab 31. Mai 2021 geltende Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Zentralstelle des BMJ vom 20. Mai 2021;
- Präsidialverfügung betreffend die Wiederaufnahme des Normalbetriebs in der Zentralstelle des BMJ ab 5. Juli 2021 vom 15. Juni 2021;
- Präsidialverfügung betreffend Änderungen bei der Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken in den Räumlichkeiten der Zentralstelle vom 23. September 2021;
- Präsidialverfügung betreffend den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr als Voraussetzung für den Zutritt zur Dienststelle vom 10. November 2021;
- Präsidialverfügung betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vom 18. November 2021;
- Präsidialverfügung betreffend die Beendigung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vom 22. April 2022;
- Präsidialverfügung betreffend die Aufhebung aller Regelungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie vom 2. Juni 2023.

A. Externe Beratung:

Am 13. Mai 2020 fand ein von der „KDZ – Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH“ abgehaltenes Webinar zur „Arbeitssicherheit in COVID-Zeiten“ statt, an dem ein Mitarbeiter des Justizministeriums teilgenommen hat. An Kosten sind hiefür 228 Euro angefallen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz im Zeitraum Februar 2020 bis Dezember 2022 zu Fragen der „Covid Maßnahmen Politik“ keine externen Experten beigezogen.

Außerdem wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1387/J-NR/2020 betreffend „Beratungsleistungen in der Coronakrise“ sowie der Anfrage Nr. 3240/J-NR/2020 betreffend „Beratungs- und Personalverträge in der COVID-19 Pandemie“ verwiesen.

B. Digitalisierung:

Mit der strategischen Initiative Justiz 3.0 verfolgte das BMJ bereits vor der Pandemie das Ziel einer vollständig digitalen Verfahrensführung mit Unterstützung mobiler und ortsungebundener Arbeitsweisen. Dahingehend kam es durch die Pandemie zu keiner Änderung von Digitalisierungsprozessen bzw. keiner Einführung davor nicht geplanter digitaler Tools.

Die Pandemie führte jedoch dazu, dass die Nachfrage bzw. Priorität für die geplanten Digitalisierungsvorhaben deutlich anstieg und damit der Rollout von digitalen Lösungen deutlich rascher durchgeführt werden konnte.

Eine pandemiebedingte Zuordnung von IKT-Kosten oder Nutzungszahlen ist damit nicht möglich.

C. Teleworking:

Die Pandemie hat, obwohl das BMJ schon davor weitgehend für Telearbeit ausgestattet war, dazu geführt, dass in kürzester Zeit die technischen Voraussetzungen für Telearbeit geschaffen wurden. Im Falle vergleichbarer zukünftiger Krisen ist ein vorübergehender Umstieg auf eine weitgehend ortsungebundene Erfüllung einer großen Zahl von Aufgaben daher zweifellos einfacher zu bewerkstelligen.

D. Corona-Testungen:

Von 15. November 2021 bis 1. Mai 2022 war der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Zentralstelle ausschließlich Personen gestattet, die einen gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt in Wien geltenden Rechtslage für das Betreten von Orten der beruflichen Tätigkeit vorgeschriebenen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen

konnten. Ein solcher Nachweis konnte unter anderem durch einen aktuellen Test erbracht werden.

Die in der Zentralstelle angebotenen Testungen wurden im Wege der Amtshilfe vom Bundesministerium für Landesverteidigung durchgeführt. Dem Bundesministerium für Justiz sind dadurch keine Kosten entstanden.

Darüber hinaus wurden den Bediensteten der Zentralstelle im Verdachtsfall Schnelltests zur Verfügung gestellt, die diese entweder selbst oder mit Unterstützung der:des Arbeitsmedizinerin:Arbeitsmediziners durchgeführt haben. Über die allgemeinen Kosten für die arbeitsmedizinischen Leistungen hinaus sind daher auch dafür keine Kosten entstanden.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden im Bereich der Zentralstelle über den e-Shop der Bundesbeschaffung GmbH Schnelltests wie folgt beschafft:

Jahr	Stück	Kosten in Euro (inkl. Ust, soweit angefallen)
2020	260	1.903,20
2021	400	2.200,00
2022	1.200	1.434,00
2023	0	0,00
2024	0	0,00

2. Gerichte und Staatsanwaltschaften

Vorauszuschicken ist, dass den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften als tragende Säule der dritten Staatsgewalt für eine dauerhafte Gewährleistung des für den Rechtsfrieden in Österreich unerlässlichen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zukommt. Insoweit leistet ein funktionierender Gerichtsbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gesamtsystems. Es war daher eine zentrale Pflicht der Justizverwaltung, während der Pandemie all jene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienten, die eigenen Bediensteten sowie alle Personen, die zu Gericht kommen, vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

zu schützen, vor allem aber auch, die Bildung von Covid-19-Clustern und damit die Schließung von Gerichten oder von Teilen derselben tunlichst hintanzuhalten.

Vor diesem Hintergrund war dafür Sorge zu tragen, den Gerichtsbetrieb im Interesse eines funktionierenden Rechtstaats nahezu uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die diese Zielsetzung sicherstellenden Regelungen wurden bereits im Herbst 2020 mit der Covid-19-Richtlinie Justiz und den darin enthaltenen Ampelmaßnahmen Justiz getroffen.

Dank laufender Abstimmungen mit allen Justizstakeholder:innen einschließlich der ÖRAK, einer konsequenten und in sich stringenten Linie sowie einer gut funktionierenden Ampelsystematik samt darauf basierenden Justizmaßnahmen, mit der notwendige Feinjustierungen und Adaptierungen rasch vorgenommen werden konnten, ist es gelungen, einerseits den Gerichtsbetrieb und damit den freien Zugang zum Recht aufrechtzuerhalten sowie andererseits die Bediensteten und die zu Gericht kommenden Personen vor Infektionen weitgehend zu schützen.

Selbstverständlich hat das Bundesministerium für Justiz die während der Pandemie ergriffenen Maßnahmen geprüft und diese – soweit sie sich bewährten – in den Regelbetrieb übernommen. Dabei lassen sich insbesondere folgende hervorheben:

A. Homeoffice und flexible Dienstzeiten:

Speziell in den hochinfektiösen Phasen war es entscheidend, die Anwesenheit der Bediensteten so zu steuern, dass das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert werden konnte. Dies gelang einerseits durch eine Ausweitung des Homeoffice sowie andererseits durch konzentrierte, dienstplanunabhängige Anwesenheitszeiten. In der Praxis zeigte sich, dass mit diesen Modellen nicht nur der Gerichts- und staatsanwaltschaftliche Betrieb uneingeschränkt aufrechterhalten, sondern auch die Arbeitszufriedenheit der Bediensteten gesteigert werden konnte. Dies nahm das Bundesministerium für Justiz zum Anlass, das zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Homeoffice schrittweise und behutsam auszubauen, wobei stets auf eine ausgewogene Balance zwischen den dienstlichen Erfordernissen einerseits sowie den Bedürfnissen der Bediensteten andererseits geachtet wurde.

Der weiteren Erkenntnis, dass starre Dienstzeiten nicht zwingend erforderlich sind, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, wurde insoweit Rechnung getragen, als etwa die Blockzeit flexibilisiert und das Kontingent an Gleittagen erhöht wurde.

B. Parteienverkehr:

Im Bereich des Parteienverkehrs zeigte sich, dass viele Anliegen der Bürger:innen nicht zwingend bei den Dienststellen vor Ort behandelt werden müssen, sondern sich rasch und effizient auch telefonisch erledigen lassen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher begonnen, das Telefonservice auszuweiten, die bestehenden Telefonsysteme zu modernisieren bzw. flexibilisieren und speziell für Standardanfragen Mustererledigungen vorzusehen, die es ermöglichen, den Bürger:innen bereits auf telefonischem Weg die von ihnen gewünschten Auskünfte rasch und unbürokratisch zu erteilen.

C. Anmeldesysteme:

Um den Bürger:innen insbesondere am Amtstag Wartezeiten zu ersparen, hat das Bundesministerium für Justiz ein Anmeldesystem entwickelt und den Dienststellen zur Verfügung gestellt. Dieses bietet den Bürger:innen die Möglichkeit, telefonisch oder online einen für sie passenden Termin zu buchen. Daneben gibt es aber selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit, mit dringenden Anliegen ohne Terminvereinbarung zum Amtstag zu kommen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Digitalisierung (oben) verwiesen.

Alle ergriffenen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit den nachgeordneten Dienstbehörden sowie den Personal- und Standesvertretungen und unter enger Einbindung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags getroffen.

Die in diesem Zusammenhang ergangenen Verordnungen und Erlässe sind:

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird BGBl. II Nr. 90/2020;
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird BGBl. II Nr. 146/2020;
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird BGBl. II Nr. 187/2020;
- Einführungserlass zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) vom 13. März 2020;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – weiteres Vorgehen ab dem 14. April 2020 vom 8. April 2020;

- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend Rahmenbedingungen für Verhandlungen vom 22. April 2020;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Umgang mit Inlandsdienstreisen und Auslandsurlaub vom 5. Mai 2020;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend Wiederaufnahme des Vollzugsdienstes unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 vom 14. Mai 2020, samt Handlungsleitfaden Gerichtsvollzug;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – Dienstzeit und Urlaubsverbrauch vom 14. Mai 2020;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend Verhalten in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in Verhandlungen – Informationsblatt zu SARS-CoV-2 vom 20. Mai 2020, samt Informationsblatt;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – Ergänzende Regelungen zum Gerichtsbetrieb vom 3. November 2020, samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 22. Januar 2021;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – Anpassung der Regelungen zum weiteren Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 18. Februar 2021, samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften; Verlängerung der Maßnahmen vom 24. Februar 2021;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2-Pandemie – Weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften; Verlängerung der Maßnahmen vom 12. März 2021;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 8. Juni 2021;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab Juli 2021 vom 29. Juni 2021, samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Anpassung der Ampelmaßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 6. September 2021, samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Ampelmaßnahmen Justiz; Anpassung der Ampelfarbe Rot vom 22. September 2021, samt Ampelmaßnahmen Justiz;

- Erlass des Bundesministeriums Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab 1. November 2021 vom 28. Oktober 2021;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab 18. November 2021 vom 11. November 2021 samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Kompilation der geltenden Ampelmaßnahmen Justiz vom 10. Januar 2022, samt aktuellen Justizmaßnahmen;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Entfall der 3G-Regel vom 23. März 2022, samt Aktuelle Justizmaßnahmen;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz SARS-CoV-2 – Gerichte und Staatsanwaltschaften; weiteres Vorgehen ab 1. Mai 2022 vom 26. April 2022, samt Ampelmaßnahmen Justiz;
- Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend SARS-CoV-2 – Aufhebung der Maßnahmen vom 29. Juni 2023.“

3. Straf- und Maßnahmenvollzug:

Sämtliche Anordnungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen an die nachgeordneten Dienststellen betreffend die gegenständliche Covid-19 Pandemie sind auf Basis der jeweiligen aktuellen Infektionsentwicklung und der Erfahrungen der vorangegangenen Anordnungen erfolgt. Die relativ niedrigen Infektionszahlen innerhalb der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren sprechen für die umgesetzten Maßnahmen, die stets unter Abwägung des Erforderlichen, Möglichen und Zumutbaren für Personal sowie Insassen und Insassinnen gesetzt wurden.

Während der gesamten Pandemie erfolgte ein laufender Informationsaustausch im Wege von ressortinternen sowie -übergreifenden regelmäßigen Krisenstäben.

Zur Stärkung der organisationalen Resilienz wurden in den österreichischen Vollzugseinrichtungen in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die organisationale Resilienz zu stärken und auf Krisen wie Pandemien, Blackout-Szenarien und damit verbundene Personalengpässe besser reagieren zu können. Diese Maßnahmen betreffen sowohl bauliche und technische (Energiesparmaßnahmen, Belastungs- und Stresstests hinsichtlich Stromnotversorgung), organisatorische (z.B. entsprechende Bevorratung) als auch personelle Aspekte (ggf. Etablierung von Gruppensystemen,

Schulungen zur Resilienzsteigerung). Dadurch können Abläufe, Dienstbetriebe und Geschäftsprozesse in den Vollzugseinrichtungen situationsadäquat angepasst werden.

Im Rahmen der Krisenvorsorge wurden die Notfallpläne hinsichtlich Pandemien überarbeitet bzw. angepasst. Zudem wurden verstärkte Hygienestandards und Infektionsschutzkonzepte erarbeitet.

In den Vollzugseinrichtungen wurde eine verpflichtende Vorratshaltung an Schutzausrüstung, Trinkwasser, Lebensmittel und Medikamenten seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet.

Während der COVID-19-Pandemie wurde im Bereich der Vollzugseinrichtungen die Videotelefonie für Insassinnen und Insassen ausgebaut, um den digitalen Kontakt mit Angehörigen zu ermöglichen.

Die Pandemie führte zur verstärkten Einführung von Homeoffice-Regelungen auch im Justizbereich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Homeoffice in der Bundesverwaltung wurden angepasst, wodurch auch für Bedienstete der Justiz – soweit möglich – flexiblere Arbeitsformen möglich wurden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Justianstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren um Einrichtungen der kritischen Infrastruktur handelt und die gesetzlichen Aufträge (iSd StVG, etc.) in zahlreichen Fällen nicht aus dem Homeoffice erfüllt werden können.

Zur Einbindung der Beschäftigten im Straf- und Maßnahmenvollzug kann mitgeteilt werden, dass Upskilling – vorbehaltlich, dass der Begriff als Weiterbildung im Umgang mit der Pandemie zu verstehen ist – insofern stattgefunden hat, als dass sich die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen durch Informationen der Zentralstelle (z.B. betr. Gesundheit, Medizin, Hygiene, persönliches Verhalten etc.) weitergebildet haben.

Zu den Vorschriften bezüglich Coronatestungen wird auf die zahlreichen Beantwortungen der Voranfragen insbesondere Nr. 4871/J-NR/2021. betreffend Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests und Nr. 3787/J-NR/2020 betreffend durchgeführte Corona Testungen in Ihrem Ministerium verwiesen

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

